

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser

Aus dem Versorgungssystem der eww ag
Gültig ab 01. Juni 2013

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

(1) Die eww ag, Wels, als Wasserversorgungsunternehmen der Stadt Wels, im Folgenden kurz eww ag liefert Trink-, und Nutzwasser- und Löschwasser, soweit das Wasser ausreicht, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage der zu versorgenden Liegenschaften und Objekte nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich machen, zu den jeweils gültigen Tarifen. Mit Vertragsabschluss vereinbaren die eww ag und der/die Wasserabnehmer/in, im Folgenden kurz Abnehmer genannt, die Geltung der „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der eww ag“, im Folgenden kurz „Wasser-AGB“ genannt, in der jeweils gültigen, dem Gesetz entsprechenden Fassung.

(2) Abnehmer ist jede natürliche, juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die Wasser von der eww ag bezieht oder Eigentümer der Liegenschaft ist, die mit Wasser versorgt wird. Soweit personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

(3) Für die von der eww ag erbrachten Leistungen gelangen die in der jeweils gültigen Wassertarifordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Wasser-AGB bildet, angeführten Beträge zur Verrechnung.

(4) Die eww ag weist darauf hin, dass unter ihrer Homepage www.eww.at die Wasser-AGB, die Wassertarifordnung und der Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Wels angesehen und heruntergeladen werden können.

§ 2

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Öö. Wasserversorgungsgesetzes (LGBl. Nr. 24/1997 i. d. g. F), besteht Anschlusszwang an das Wasserversorgungssystem der eww ag als gemeindeeigene, gemeinnützige und öffentliche Wasserversorgungsanlage. Ausnahmen vom Anschlusszwang richten sich ebenfalls nach den in diesem Gesetz und/oder den in der Wasserleitungsordnung der Stadt Wels enthaltenen Bestimmungen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die eww ag verpflichtet, den Abnehmer mit Wasser zu versorgen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Abnehmer verpflichtet, den Wasseranschluss unverzüglich vorzunehmen, um seinen Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (§ 2 Öö. Wasserversorgungsgesetz).

§ 3

(1) Die eww ag liefert Wasser entsprechend dem jeweils im Rohrnetz herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch den gesetzlichen Bestimmungen und ÖVGW-Richtlinien entsprechend, im Umfang des Wasserlieferungsvertrages.

(2) Druckänderungen im Rahmen der Toleranzen gemäß ÖNORMEN sind vorbehalten. Der Abnehmer hat seine Anlage gegen auf Druckänderungen zurückführende Schäden selbst zu sichern.

(3) Sollte durch höhere Gewalt, technische Ursachen oder durch sonstige nicht von der eww ag beeinflussbaren Umstände die eww ag an der Gewinnung und Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungspflicht bis zur Beseitigung der Hindernisse, unbeschadetes Kündigungsrechtes des Abnehmers.

(4) Die Wasserlieferung kann wegen betriebsnotwendiger Arbeiten, möglichst nach Verständigung des Abnehmers für angemessene Zeit unterbrochen werden.

§ 4

(1) Die eww ag kann die Wasserlieferung ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies notwendig ist, aus betrieblichen und wasserhygienischen Gründen, Fällen höherer Gewalt, bei einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungssystems oder aus anderem öffentlichen Interesse

(2) In solchen Fällen kann die eww ag zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen udgl. einschränken oder versagen.

II. Vertragsabschluss auf Wasserversorgung, Wasserlieferungsvertrag und Verpflichtungen des Abnehmers bzw. Grundstückseigentümers

§ 5

(1) Der Abnehmer hat für den Antrag zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und den Wasserbezug die bei der eww ag aufliegenden Drucksorten zu verwenden und die darin angegebenen Unterlagen beizubringen und zu unterfertigen. Der Wasserbezugsvertrag kommt durch Annahme/Unterfertigung durch die eww ag oder Herstellung des Wasseranschlusses oder Wasserlieferung zustande.

§ 6

(1) Der Wasseranschluss und der Wasserbezug erfolgt für eine Liegenschaft. Das ist jedes zusammenhängende unbebaute oder bebaute Grundstück, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Bei mehreren Liegenschaftseigentümern oder Wohnungseigentümern, kann der Wasserlieferungsvertrag auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft geschlossen werden. Mehrere Abnehmer bzw. Liegenschaftseigentümer haften für die Forderungen der eww ag zu ungeteilter Hand.

Sind Abnehmer und Liegenschaftseigentümer nicht ident, hat der Liegenschaftseigentümer den von der eww ag mit dem Abnehmer geschlossenen Verträgen schriftlich beizutreten, sind auch die Wasser-AGB für ihn rechtswirksam und haftet der Liegenschaftseigentümer mit dem Abnehmer gegenüber der eww ag zur ungeteilten Hand. Dies gilt insbesondere für die Leistung des Anschlusspreises, den Wasserzins und die Messgebühr.

(3) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Versorgungssystem der eww ag unterliegt den Bestimmungen dieser Wasser-AGB.

III. Anschlussleitungen

§ 7

Die Anschlussleitung ist die Verbindung der Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers mit allen Armaturen, beginnt mit der Abzweigung von der Versorgungsleitung und endet beim Absperrventil nach dem Wasserzähler einschließlich dieses Absperrventiles.

§ 8

Die Anschlussleitung steht im Eigentum der eww ag. Der Abnehmer bzw. Liegenschaftseigentümer hat die Verlegung der Anschlussleitung sowie Anbringung des erforderlichen Zubehörs unentgeltlich zuzulassen.

Soweit die Anschlussleitung sich auf der Liegenschaft des Abnehmers befindet, ist er zu folgender Obsorge für diese Einrichtungen verpflichtet sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen; sie leicht zugänglich zu halten, insbesondere Rohrleitungen weder zu überbauen noch Bäume innerhalb eines Abstandes von 2,0 m beiderseits der Leitungsaachse zu setzen; keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen; jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der eww ag zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der eww ag oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

Die Absperrvorrichtungen der Anschlussleitung vor dem Wasserzähler dürfen nur von Bediensteten der eww ag oder deren Bevollmächtigten geöffnet oder geschlossen werden.

§ 9

Der Abnehmer erteilt bereits jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung zur Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an der Anschlussleitung. Die eww ag wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Abnehmer von derartigen Maßnahmen verständigen und nach Abschluss der Arbeiten auf Kosten der eww



Wasser

ag den früheren Zustand nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit wieder herstellen.

§ 10

- (1) Maßnahmen die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung im Verhältnis zum Zeitpunkt ihrer Herstellung verändern, bedürfen der Zustimmung der eww ag, wenn dadurch die Zugangsmöglichkeit zur Anschlussleitung erschwert wird.
- (2) Wenn die auf der Liegenschaft des Abnehmers verlegte Anschlussleitung durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die eww ag die Umlegung der Anschlussleitung auf Kosten des Abnehmers nach dessen vorheriger Verständigung vornehmen.

§ 11

- (1) Die Bemessung der Anschlussleitung, deren Lage und Art der Verlegung auf der Liegenschaft des Abnehmers und die Anbringung der Wasserzählanlage bestimmt die eww ag unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische oder hygienische Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Abnehmer hat der eww ag die Kosten von Änderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.
- (3) Wird durch eine technisch bedingte Änderung der Anschlussleitung auch eine Änderung der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich, hat der Abnehmer die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen.

§ 12

- (1) Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses einen einmaligen Anschlusspreis gemäß Wassertarifordnung, die einen integrierenden Bestandteil der Wasser-AGB bilden, zu entrichten. Der Anschlusspreis ist vor Beginn der Belieferung zu bezahlen.
- (2) Wird anlässlich der Errichtung der Versorgungsleitung eine Liegenschaft angeschlossen, so trägt die eww ag die Herstellungskosten der Anschlussleitung bis höchstens 10 m nach der Grundgrenze, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: eine eigene Hauswasserversorgung mit Schachtbrunnen und Elektropumpe vorhanden ist; die Herstellung in einem Zuge mit der Versorgungsleitung durchgeführt werden kann; der Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage einschließlich aller Unterlagen innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgt; die Verbrauchsanlage des Abnehmers innerhalb von 3 Monaten nach Annahme des Anschlussantrages durch die eww ag mit Wasser versorgt werden kann.
- (3) Mehrkosten, die durch Erschwernisse (z. B. Bepflanzung, Einbauten, Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Objekten, Sonderwünsche der Baudurchführung, Umwege der Leitungsführung) entstehen, sind in jedem Fall vom Abnehmer zu tragen.
- (4) Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Grundstückes, ausgenommen das Verfüllen des Rohrgrabens, obliegt dem Abnehmer.
- (5) Die Errichtung zusätzlicher Anschlussleitungen und Bauprovisorien erfolgt ausschließlich auf Kosten des Abnehmers.
- (6) Der Abnehmer meldet der eww ag schriftlich eine Vergrößerung der Geschoßflächen zur Nachverrechnung des darauf entfallenden Anschlusspreises.

IV. Anlagen des Abnehmers

§ 13

- (1) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfasst alle Rohrleitungen und Einrichtungen ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler.
- (2) Bei Ausführung, Betrieb, Abänderung und Instandhaltung der Verbrauchsanlage gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Soweit für Teile der Verbrauchsanlage allgemein anerkannte ÖVGW-Prüfzeichen erteilt sind, dürfen nur mit solchen Prüfzeichen versehene Teile verwendet werden.

§ 14

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder anders zur Benutzung überlassen wird.

eww ag
Stelzhamerstraße 27
4600 Wels

07242 493-0
info@eww.at
eww.at

§ 15

- (1) Die Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses hat ausschließlich durch die eww ag einen befugten Gewerbetreibenden zu erfolgen.
- (2) Über Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfs oder Wirkungen auf die Wasserbeschaffenheit ergeben können, hat der Abnehmer vor Beginn der Arbeiten die eww ag über die Änderungen oder Erweiterung schriftlich zu verständigen.
- (3) Die eww ag übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das öffentliche Wasserversorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden im Zusammenhang mit der Verbrauchsanlage.

§ 16

Der Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen und Armaturen, die Druckstöße erzeugen können, von Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsanlagen und sonstigen Anlagen, die eine schädliche Auswirkung auf die Anschlussleitung oder auf die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungssystem haben könnten und die Abänderung all dieser Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung der eww ag. Die Zustimmung kann – auch nachträglich – mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 17

Besteht die Vermutung, dass durch einen Mangel an der Verbrauchsanlage eine schädliche Wirkung auf die Anschlussleitung oder das sich im öffentlichen Wasserversorgungssystem befindliche Wasser ausgeht, ist der Abnehmer verpflichtet, die Überprüfung der Verbrauchsanlage zuzulassen und den Mangel in angemessener Frist zu beheben. Wird der Mangel nicht behoben, steht der eww ag das Recht zu, die Verbrauchsanlage ganz oder teilweise von der Wasserversorgung auszuschließen.

§ 18

- (1) Die Verbrauchsanlage muss so beschaffen sein, dass Störungen des öffentlichen Versorgungssystems oder andere Abnehmer ausgeschlossen sind.
- (2) Die an das öffentliche Wasserversorgungssystem angeschlossene Verbrauchsanlage darf in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungssystemen stehen, auch nicht über Absperrvorrichtungen.
- (3) Wasser darf nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers verwendet werden. Die Weitergabe von Wasser an Dritte mittels technischer Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung der eww ag ist unzulässig.
- (4) Die Verwendung der Anschlussleitung und der Versorgungsleitung zur Erdung elektrischer Einrichtungen ist unzulässig. Eine natürliche Erdverbindung mit der Potentialschiene der Stromversorgung ist notwendig.

V. Zählung des Wasserverbrauches

§ 19

- (1) Die eww ag stellt dem Abnehmer für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählungskombination zur Ermittlung des Wasserverbrauches zur Verfügung. Größe und Art des Wasserzählers wird ausschließlich durch die eww ag bestimmt.
- (2) Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der eww ag und wird für die Bereitstellung die Messgebühr gemäß der jeweils gültigen Wassertarifordnung verrechnet. Der Abnehmer hat für den Wasserzähler einen geeigneten frostsicheren und gut zugänglichen Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen; bei nicht unterkellerten Gebäuden oder unbebauten Liegenschaften hat er auf seine Kosten einen Wasserzählungsschacht nach Vorgaben der eww ag herzustellen.
- (3) Der Wasserzähler ist vom Abnehmer gegen Beschädigungen, Frost und andere äußere Einwirkungen entsprechend zu schützen und haftet er für den Fall des Zuwiderhandelns für die daraus entstehenden Schäden.
- (4) Der Abnehmer hat dem Beauftragten der eww ag den Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die eww ag einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, bis das Hindernis vom Abnehmer beseitigt ist.
- (5) Entfernungen oder Beschädigungen von Plomben am Wasserzähler kann strafrechtlich verfolgt werden.



Wasser

eww ag
Stelzhamerstraße 27
4600 Wels

07242 493-0
info@eww.at
eww.at

§ 20

(1) Die Überprüfung, Austausch und Entfernung des Wasserzählers erfolgt ausschließlich durch die eww ag.

§ 21

Der Abnehmer kann bei der eww ag jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtliche zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der eww ag, sonst zu Lasten des Abnehmers.

§ 22

(1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die angemessene Richtigstellung der Verrechnung.

(2) Wenn die Dauer oder das Ausmaß der Fehlanzeige nicht einwandfrei festgestellt werden kann, wird hierfür zur Verrechnung des Wasserverbrauches der Verbrauchsdurchschnitt der letzten vergleichbaren Verbrauchszeit des Abnehmers zugrunde gelegt.

§ 23

Der Abnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung, unabhängig von der Ablesung durch die eww ag, den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 24

(1) Das gelieferte Wasser wird mit dem in der jeweils gültigen Wassertarifordnung angegebenen Wasserzins verrechnet.

(2) Der Wasserzins und die Messgebühr werden dem Abnehmer in der Regel monatlich mit gleichen Vorauszahlungen in Rechnung gestellt. Diese Teilbeträge sind innerhalb von 8 Tagen zu bezahlen. Die Teilbeträge werden nach dem im Vorjahr erfolgten, bei Neuanmeldung nach geschätztem Wasserverbrauch gemäß „Datenblatt zum Anschluss“ ermittelt.

(3) Für fällige Beträge werden Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

(4) Die eww ag ist berechtigt, vom Abnehmer Sicherstellung für die Wasserlieferung im Wert von 2 monatlichen Teilbeträgen dann zu fordern, wenn der Abnehmer mit mehr als einem monatlichen Teilbetrag trotz Mahnung in Verzug ist.

(5) Der Abnehmer ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeit gegenüber der eww ag aufzurechnen, es sei denn, diese steht in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Abnehmers, ist gerichtlich festgestellt oder von der eww ag anerkannt worden, außerdem dann, wenn die eww ag zahlungsunfähig ist.

§ 25

(1) Wird Wasser unter Umgehung oder vor der Anbringung des Wasserzählers entnommen, ist die eww ag berechtigt, den theoretisch höchstmöglichen Wasserbezug gemäß dem tariflichen Wasserzins zu verrechnen.

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird auch dann verrechnet, wenn sie durch eine Undichtheit der Verbrauchsanlage oder geöffnete Entnahmestelle ungenutzt ausgeflossen ist. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder durch Undichtheit oder Rohrbrechen nach dem Wasserzähler oder offen stehende Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als von der eww ag geliefert und vom Abnehmer bezogen verrechnet.

§ 26

Änderungen des Namens, der Anschrift, der Rechnungsadresse, der Bankverbindung (im Fall einer Abbuchung im Lastschriftverfahren) des Abnehmers, sowie seiner Rechtsform hat der Abnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VII. Beendigung der Wasserlieferung

§ 27

(1) Das Wasserbezugsvertrag besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats, soweit eine Kündigung mit Rücksicht auf den

Anschlusszwang gemäß dem OÖ Wasserversorgungsgesetz zulässig ist, oder bis zur Einstellung der Belieferung durch die eww ag.

Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die eww ag auf deren Kosten stillgelegt. (2) Die eww ag ist berechtigt, die Wasserversorgung unverzüglich einzustellen oder auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, wenn der Abnehmer Eigentum der eww ag vorsätzlich beschädigt, Wasser vertragswidrig entnimmt, fällige, mit dem Wasserbezugsvertrag im Zusammenhang stehende Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, den Zutritt zum Wasserzähler oder die Verbrauchsanlage trotz vorheriger Ankündigung verweigert, von der Verbrauchsanlage des Abnehmers Störungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz der eww ag ausgehen und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht in angemessener Frist beseitigt werden, Änderungen an Anschlussleitungen oder Wasserzähler vorgenommen hat.

§ 28

(1) Ein Wechsel der Person des Abnehmers ist der eww ag binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Rechtsnachfolger des Abnehmers sind berechtigt, mit der Ausnahme gemäß Abs. 3 in sämtliche Rechte und Pflichten der Rechtsvorgänger gegenüber der eww ag einzutreten. (2) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 2 bleibt der bisherige Abnehmer neben dem neuen Abnehmer gegenüber der eww ag verpflichtet. (3) Wird die Wasserversorgung einer Liegenschaft später als 5 Jahre nach ihrer Beendigung (§ 32) neuerlich beantragt, so ist der aktuelle tarifliche Anschlusspreis vom Abnehmer zu leisten.

VIII. Allgemeines

§ 29

Schadenersatzansprüche, die gegen die eww ag oder deren Bedienstete aus dem Wasserlieferungsvertrag – insbesondere bei Druckschlägen – sind ausgeschlossen, es sei denn, dass grobes Verschulden oder Vorsatz oder ein Personenschaden vorliegt.

§ 30

Die personenbezogenen Daten des Abnehmers werden in der EDV erfasst und gespeichert, um eine effiziente Bearbeitung des Antrages auf Wasseranschluss, der Lieferung von Wasser, Verrechnung der Leistungen sicher zu stellen, weiters zu internen Marktforschungs- und Marketingzwecken, um den Abnehmer über die Produkte und Dienstleistungen der eww ag zu informieren, dies nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes.

§ 31

(1) Auf die Rechtsverhältnisse zwischen der eww ag und dem Abnehmer kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. (2) Als Gerichtsstand wird, soweit es sich bei dem Abnehmer nicht um einen Konsumenten im Sinne des KSchG handelt, das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart. Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. (3) Sollte eine Bestimmung dieser Wasser-AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. (4) Durch diese Wasser-AGB werden die dem Abnehmer zustehenden Kündigungsrechte in keiner Weise beschränkt.

§ 32

eww ag behält sich Änderungen der Preise vor und verändern sich diese nach oben oder unten dann, wenn Änderungen der Lohnkosten und andere zur Leistungserbringung erforderliche Kosten wie jene für Material, Beschaffung von Wasser, Netzerhaltung, Baukosten, Energie, Instandhaltung, Abschreibung und Zinsen, Steuern und Abgaben und Umweltinvestitionen eintreten.

§ 33

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungssystem der eww ag“ bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge über Wasseranschluss und Wasserlieferung.